

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



03.09.2024

Beschlussantrag Nr.: 192-2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für Haushalt/Finanzen
Budget/Produkt: 90/ 61.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	23.09.2024			
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	30.09.2024			
Ortschaftsrat Wolfen	02.10.2024			
Ortschaftsrat Holzweißig	08.10.2024			
Ortschaftsrat Thalheim	09.10.2024			
Ortschaftsrat Bitterfeld	09.10.2024			
Ortschaftsrat Bobbau	10.10.2024			
Ortschaftsrat Rödgen	10.10.2024			
Haupt- und Finanzausschuss	17.10.2024			
Stadtrat	23.10.2024			

Beschlussgegenstand:

Hebesatzsatzung 2025

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage.

Begründung:

Gemäß § 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Voraussetzung für die Beschaffung der Finanzmittel aus Steuern, hier für die Grund- und Gewerbesteuer im Stadtgebiet, ist die Festsetzung von Hebesätzen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Die Neufestsetzung des Hebesatzes ab dem Jahr 2025 ist zwingend, da die Besteuerung ab dem 01.01.2025 an einem neuen Hauptveranlagungszeitraum anknüpft (§ 25 Abs. 2 GrStG).

Das gilt selbst dann, wenn der Hebesatz unverändert bliebe.

Gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA enthält die Haushaltssatzung die Steuerhebesätze, sofern sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind.

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 mit den dann festzusetzenden Hebesätzen für die Grundsteuer A und B bietet für alle Steuerpflichtige eine vertrauensvolle Grundlage im Hinblick auf die sich nunmehr abzeichnenden Änderungen in der Bewertung der Grundstücke im Zuge der Grundsteuerreform.

Andererseits wird die Haushaltsdiskussion zum Haushaltsplan 2025 nicht vom Termindruck im Hinblick auf die notwendige Festsetzung von Hebesätzen getragen. Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2025 hat dann nur noch deklaratorischen Charakter.

Für die Jahre 2022-2024 wurde jeweils eine separate Hebesatzsatzung beschlossen.

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann somit gleich zu Beginn des Jahres 2025 eine rechtssichere Bescheidung zur Festsetzung der Grundsteuer und der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2025 erfolgen.

Sollte eine Entscheidung zu den Hebesätzen nicht vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres getroffen werden, eröffnet § 25 Abs. 3 GrStG einen gewissen Kulanzzeitraum, denn der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze 2025 wäre bis zum 30.06.2025 möglich. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Haushaltskonsolidierungskommune sollte diese Möglichkeit keine Anwendung finden.

Da die Besteuerung ab dem 01.01.2025 an einem neuen Hauptveranlagungszeitraum anknüpft, sollten die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 frühestmöglich erstellt und versandt werden, um die Einnahmen ab dem ersten Fälligkeitstermin am 15.02.2025 realisieren zu können und somit auch die Liquidität für die Stadt sicherzustellen.

Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer ergibt sich zum einen aus den zu erwartenden Mindereinnahmen der Grundsteuer B. Nach Neubewertung der Grundstücke im Zuge der Grundsteuerreform entwickelt sich das Messbetragsvolumen für die Stadt Bitterfeld-Wolfen rückläufig. Im Einzelnen bedeutet dies eine wesentliche Messbetragerhöhung für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, also eine zusätzliche Belastung für den Bürger. Im Gegensatz dazu reduzieren sich die Ausgangsbeträge für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke erheblich.

Um eine aufkommensneutrale Reform der Grundsteuer zu gewährleisten und die fehlenden Einnahmen in Höhe von rund 2 Mio. Euro der Grundsteuer B abzufangen, wird eine Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für erforderlich gehalten. Durch die geringer zu zahlende Grundsteuer B stellt dies keine Mehrbelastung für die Unternehmen dar.

Zum anderen ist nach derzeitiger Einschätzung mit einem geringeren Gewerbesteueraufkommen 2025 in Höhe von rund 2,5 Mio. EUR zu rechnen, als in 2024 für die Folgejahre geplant wurde. Um diesen Verlust auszugleichen, bedarf es einer zusätzlichen Hebesatzanpassung. Nur dadurch ist das Konsolidierungsziel der Stadt Bitterfeld-Wolfen umzusetzen.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 102 KVG LSA erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Grundsteuergesetz (GrStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten: 40130/40120

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **192-2024**

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2025.